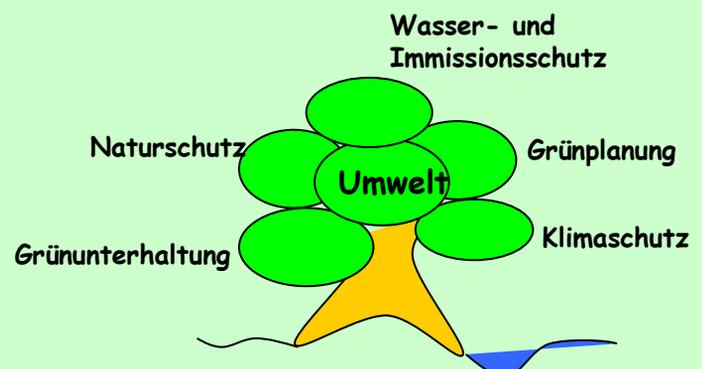


Merkblatt zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern und anderen offenen Feuern

Dieses Merkblatt regelt das Abbrennen von Brauchtumsfeuern und anderen offenen Feuern, nicht jedoch das offene Verbrennen pflanzlicher Abfälle und Treibgut zum Zweck der Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen gemäß Pflanzenabfallverordnung in Verbindung mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Als **Brauchtum** wird eine regelmäßig wiederkehrende, soziale Handlung, Gewohnheit oder Sitte verstanden, die gleichzeitig Ausdruck einer Tradition ist.

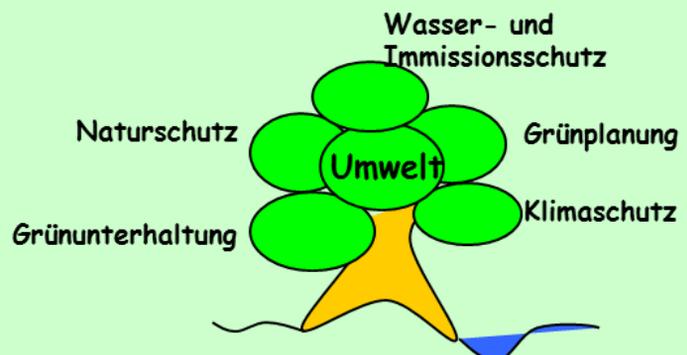
Beim Abbrennen eines Osterfeuers als Brauchtumsfeuer bzw. auch von allen anderen offenen Feuern außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze sind, wie auch schon im Rahmen der Vorbereitung, die folgenden **Regelungen und Sicherheitsbestimmungen** zu beachten:



Regelungen und Sicherheitsbestimmungen

- 1) Das Entzünden des Feuers ist der Stadtverwaltung Hameln (Abteilung Umwelt) **spätestens 1 Monat vor der Durchführung** unter Angabe des Veranstalters, der verantwortlichen Person, des Termins und des Ortes anzuzeigen. Ein Lageplan ist beizufügen.
- 2) Es dürfen nur **unbehandeltes, abgelagertes Holz und pflanzliche Rückstände** (wie Stroh) verbrannt werden. Starke Rauchentwicklung und Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.
- 3) Das **Gesamtvolumen des Feuers darf höchstens 100 m³ betragen**. In Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten ist eine entsprechende Genehmigung erforderlich, die geringere Dimensionen und ergänzende Auflagen festlegen kann.
- 4) Die folgenden **Sicherheitsabstände** sind zwingend einzuhalten:
 - a) von Wohngebäuden, Campingplätzen und sonstigen Erholungsanlagen 100 m,
 - b) von Krankenhäusern, Altenheimen, Kinderheimen, baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Brandgefahr oder leicht entzündbaren Stoffen 300 m,
 - c) von Wäldern, Bäumen, Hecken, Gebüsch, Baumreihen und öffentlichen Verkehrswegen, Straßen sowie Energieversorgungsanlagen (Freileitungen) 100 m und
 - d) von bestellten Ackerflächen und Grasflächen 20 m.Darüber hinaus wird empfohlen, besonders empfindliche Flächen gegenüber dem Brennplatz zusätzlich zu sichern.
- 5) Das Brennmaterial ist erst unmittelbar, frühestens jedoch 14 Tage vor dem Entzünden des Feuers anzuliefern und aufzuschichten. Sofern das Aufschichten ausnahmsweise schon vorher erfolgt, ist das Brenngut am Tag des Abbrennens umzuschichten und auf die endgültige Feuerstelle zu legen. Hierdurch soll verhindert werden, dass Tiere, die diesen Strauchhaufen als Unterschlupf angenommen haben, zu Schaden kommen. Gleichzeitig kann in diesem Zusammenhang das Schnittgut auf Fremdstoffe untersucht und diese aussortiert und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 6) Das Feuer darf **nicht durch Brandbeschleuniger** angefacht oder unterhalten werden.
- 7) Das Feuer ist **durchgängig bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen** und spätestens um 24:00 Uhr zu löschen. Zum Löschen ist geeignetes Gerät bzw. ausreichend Wasser vorzuhalten. Es wird empfohlen, die zuständige Feuerwehr von dem Termin des Feuers zu unterrichten.
- 8) Die **Verbrennungsrückstände** sind Abfall und daher vom Veranstalter entsprechend zu beseitigen, ebenso die Asche.

Für Rückfragen steht der Fachbereich Umwelt und technische Dienste (Abteilung Umwelt)(umwelt@hameln.de) der Stadtverwaltung Hameln zur Verfügung



Meldebogen für offene Feuer

Anlass des Feuers:	
Veranstalter: (Name, Anschrift, Telefon, Mail)	
Verantwortlicher: (Name, Anschrift, Telefon , Mail)	
Ort des Feuers: (Lageplan ist beizufügen!)	
Größe des Feuers:	
Tag mit Datum: (Dauer, Beginn/Ende des Feuers)	

Ich habe das beigefügte „Merkblatt zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern und anderen offenen Feuern“ zur Kenntnis genommen und werde die Regelungen und Sicherheitsbestimmungen beachten!

Unterschrift des Verantwortlichen, Datum

Bearbeitungshinweise der Stadt Hameln:

